



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Juli 2009

Nr. 68

I n h a l t

Seite

Richtlinien der Universität Karlsruhe (TH) für die Wahl der universitären Mitglieder des Gründungssenats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Gründungssenat)	360
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Richtlinien der Universität Karlsruhe (TH) für die Wahl der universitären Mitglieder des Gründungssenats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Gründungssenat)

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2009 nachstehende Richtlinien aufgrund von § 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317) beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Juli 2009 seine Zustimmung erteilt.

Die in diesen Richtlinien benutzten Bezeichnungen für Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Männliche Bezeichnungsformen stehen zugleich auch für die weibliche Form.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Wahl der universitären Mitglieder des KIT- Gründungssenats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

(2) Für die im Rahmen dieser Richtlinien gewählten Mitglieder des KIT-Gründungssenats sind Nachrücker vorzusehen. Diese ergeben sich aus den Bewerbern für die Wahl des KIT-Gründungssenats, die sich aufgrund des auf sie entfallenden Wahlergebnisses hinter den Gremienmitgliedern auf dem jeweiligen Wahlvorschlag befinden.

(3) Ist die Liste aller Nachrücker einer Gruppe gemäß Absatz 2 erschöpft, werden die Listen der Nachrücker herangezogen, die für die Wahl des Senats der Universität Karlsruhe (TH) vom 12. Juli 2006 bzw. vom 9. Juli 2008 für die studentischen Mitglieder erstellt wurden. Ist die Liste der studentischen Mitglieder erschöpft, kann die Liste aus der Wahl vom 15. Juli 2009 herangezogen werden.

Sind die in Satz 1 bis 3 genannten Listen erschöpft, kann der Rektor eine Ergänzungswahl anordnen.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt bzw. wählbar sind die zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Mitglieder des Senats, die in der Wahl vom 12. Juli 2006 (vgl. Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 21 vom 18. Juli 2006) und vom 9. Juli 2008 (hinsichtlich der studentischen Mitglieder) gewählt wurden. Amtsmitglieder des Senats sind weder wahlberechtigt noch wählbar. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.

(2) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis gemäß § 6 eingetragen wird.

(3) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im KIT-Gründungssenat ist ausgeschlossen.

§ 3 Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl soll bis spätestens einen Tag vor Errichtung des KIT durchgeführt werden. Beginn und Ende der Wahlzeit werden vom Rektor festgesetzt.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Er sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen und führt die Gesamtaufsicht.

(2) Der Rektor bestellt die Mitglieder des Wahlvorstands aus dem Kreis der Mitglieder der Universität und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Mitglieder im Senat können nicht Mitglieder des Wahlvorstands sein.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und
- mindestens zwei Beisitzern, davon einem stellvertretenden Wahlleiter.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Wahlvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat spätestens fünf Tage vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
2. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
3. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
4. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer Mitglied des Senats ist und in das für die Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Information darüber, dass die Abstimmung nur durch Briefwahl erfolgt,
6. den Hinweis, dass Wahlbewerber nicht Mitglieder im Wahlvorstand sein können,
7. die Erklärung, dass eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Gründungssenat (§ 9 Abs. 3 LHG) ausgeschlossen ist,
8. den Hinweis, dass nur wählbar ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausführung nach §§ 9 Abs. 1, 9 Abs. 7 LHG,
10. Ort und Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlunterlagen werden spätestens drei Tage vor Beginn der Wahlzeit an die Wahlberechtigten versandt.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in ein Wählerverzeichnis in Listenform einzutragen. Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses obliegt dem Wahlvorstand.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- und Berufsbezeichnung,

5. Fakultätszugehörigkeit,
6. Vermerk über die Stimmabgabe,
7. Vermerk über die Ausgabe der Briefwahlunterlagen,
8. Bemerkungen.

§ 7 Mehrheitswahl

(1) Die Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Gründungssenats werden vom Senat der Universität aus seinen Reihen nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Es gilt das Prinzip der Gruppenwahl (vgl. §§ 9 Abs. 8, 10 Abs. 1 LHG).

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 8 Abstimmung durch Briefwahl

(1) Der Wahlvorstand trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.

(2) Die Wahl findet ausschließlich in Form der Briefwahl statt. Die Wahlberechtigten erhalten durch den Wahlvorstand für die Wahl des KIT-Gründungssenats die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel in Papierform, einem Wahlumschlag, dem Wahlschein und einem Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein wird von dem Wahlleiter erteilt, von diesem unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.

(4) Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

- Familienname,
- Vorname,
- Amts- und Berufsbezeichnung,
- Fakultätszugehörigkeit.

Die Bewerber werden auf den jeweils gruppeneigenen Stimmzetteln in jeweils alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 10 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet seinen Stimmzettel in Papierform und legt ihn in den Wahlumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Er legt den Wahlumschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet, sowie den gesonderten Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlvorstands ausreichend frankiert zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlvorstands abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 12 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse werden von dem Wahlvorstand unmittelbar nach Ende der Wahlzeit ermittelt.

§ 13 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die nicht in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag versandt worden sind oder deren Wahlschein fehlt oder nicht von dem Berechtigten unterzeichnet wurde,
3. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
4. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
6. die keine Stimmabgabe enthalten,
7. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist,
8. die zusammen mit Stimmzetteln anderer Wähler in einem Wahlumschlag übersandt worden sind.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt sicher, dass die Wahlurne leer ist und verschließt diese. Er öffnet die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Unterlagen.

Er prüft den Wahlschein und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Anschließend prüft er den Wahlumschlag und legt diesen ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Befinden sich alle Wahlumschläge in der Wahlurne, wird die Urne geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen, ungeöffnet gezählt und mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern. Es werden die aus den Wahlumschlägen zu entnehmenden Stimmzettel überprüft.

(3) Der Wahlvorstand stellt folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker festzustellen.

(5) Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
2. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
3. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
4. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
5. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Nachrücker,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstands.

(6) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der gewählten Bewerber und der entsprechenden Zahl der Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Der Wahlvorstand hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*